

PharmaSGP Holding SE
Gräfelfing, Landkreis München

Entsprechenserklärung
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE mit Sitz in Gräfelfing, Landkreis München (die „**Gesellschaft**“), erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Juli 2024 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und mit diesen Ausnahmen auch künftig – jedenfalls für den Zeitraum der fortbestehenden Börsennotierung der Gesellschaft – entsprechen wird:

- **Empfehlungen C.10, D.2 bis D.4, D.7, D.10, D.12 und G.17 des DCGK - Ausschüsse des Aufsichtsrats:** Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat entschieden, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss wäre nur beschlussfähig, wenn dieser seinerseits aus mindestens zwei Personen bestünde, was auch dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats nicht zu einer Verbesserung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats beitragen würde.
- **Empfehlung F.2 des DCGK - Berichterstattung:** Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sowie gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebene Zwischenberichte in Abweichung von der Empfehlung F.2 jeweils innerhalb der gesetzlichen bzw. börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht werden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb solcher Fristen für die Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist.
- **Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK - Zeitpunkt der Festlegung der Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile:** Der Aufsichtsrat legt die jährlichen Zielwerte für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder in Abweichung von der Empfehlung G.7 Satz 1 des DCGK innerhalb der ersten Hälfte des betreffenden Geschäftsjahres fest, nicht jedoch bereits vor dessen Beginn. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Entscheidung über die Festlegung der jährlichen Zielwerte in der Regel erst auf Grundlage der Geschäftszahlen des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres sinnvoll ist.
- **Empfehlung G.8 des DCGK – Nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter:** Der Aufsichtsrat hat der ordentlichen Hauptversammlung der

Gesellschaft vom 26. Juni 2024 („**Ordentliche Hauptversammlung 2024**“) unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 87a AktG ein angepasstes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zur Billigung vorgelegt. Die Ordentliche Hauptversammlung 2024 hat dieses angepasste Vergütungssystem mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Die Anpassungen im Vergütungssystem betreffen unter anderem die Möglichkeit einer veränderten Gewichtung zwischen dem internen und dem externen Erfolgsparameter im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung (Performance Share Plan). Der Aufsichtsrat hat im Nachgang zur Ordentlichen Hauptversammlung 2024 mit den betreffenden Vorstandsmitgliedern vereinbart, von dieser Möglichkeit in Abweichung von der Empfehlung G.8 des DCGK auch hinsichtlich der für Vorjahre ausgegebenen Tranchen des Performance Share Plan mit noch laufender Performance Periode Gebrauch zu machen. Eine solche – rückwirkende – Anpassung dient aus Sicht des Aufsichtsrats den Interessen der Gesellschaft an einer angemessenen und nachhaltigen Anreizwirkung der langfristigen variablen Vergütung sowie der Vereinheitlichung bereits ausgegebener und künftiger Tranchen des Performance Share Plan.

Gräfelfing, im Juli 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE